§ 27 Entstehen und Beendigung der Kostenschuld, Fälligkeit, Anwendbarkeit des Kostengesetzes

(1) [1]Die Kostenschuld entsteht mit dem Tag des Einzugs in die Einrichtung nach § 22 Abs. 1. [2]Die Kostenpflicht endet mit Beendigung des Nutzungsverhältnisses.

(2) [1]Die Kosten werden mit der Bekanntgabe des Kostenbescheids fällig. [2]Bei der Berechnung der Kosten wird der Monat nach tatsächlichen Tagen berechnet.

(3) Die Art. 17 und 18 des Kostengesetzes finden keine Anwendung.